

wegen seiner Erkrankung habe aufgeben müssen. Unter seinem Nachfolger werde aber die Arbeit im Kuhstall der LPG schlecht verrichtet. Der Melker Fr. verließ seinen Vater, suchte eine Gastwirtschaft in Gr. auf und betrank sich dort. In schwer betrunkenem Zustande suchte er zusammen mit einem Zechkumpan die LPG in Gr. auf, drang in den Kuhstall ein, beschimpfte den dort arbeitenden Melker R., von dem er behauptete, er habe den Vater Fr. aus der LPG gedrängt, gab ihm einen Stoß, so daß der Melker R. hinfiel und schimpfte über die angebliche „Sawirtschaft, Lumperei“ usw. in der LPG Gr. Der Melker R. wies den Beschuldigten aus dem Kuhstall. Als der Beschuldigte dieser Aufforderung nicht folgte, holte der Melker R. den Bürgermeister. Gleichzeitig mit dem Bürgermeister erschien die Mutter des Beschuldigten. Als der Bürgermeister den Beschuldigten aufforderte, die LPG zu verlassen, wollte Fr. nun auch den Bürgermeister angreifen, wurde aber daran durch seinen Zechkumpan gehindert. Auf die Frage seiner Mutter, ob er denn den Bürgermeister nicht erkenne, antwortete der Beschuldigte: „Auf den Stromer habe ich gerade gewartet.“ Schließlich wurde die Volkspolizei benachrichtigt, die dem Auftritt ein Ende bereitete. Noch am gleichen Tage (wahrscheinlich inzwischen ernüchert) sagte der Beschuldigte im Volkspolizeikreisamt H., er wüßte nicht, was er im betrunkenen Zustande getan habe, aber er wolle es verantworten, wenn er Unruhe gestiftet oder jemanden geschlagen habe. Gegen 23 Uhr verließ der Beschuldigte das Volkspolizeikreisamt H. und versprach, nach Hause zu fahren.

Von dem Vorfall am 23. Dezember 1955 setzte der Abschnittsbevollmächtigte der VP in Gr. das Volkspolizeikreisamt H. in Kenntnis, das am 24. Dezember 1955 ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten einleitete. Ohne daß bisher irgendeine Vernehmung protokolliert worden war, allein auf Grund zweier Berichte beantragte der Kreisstaatsanwalt in H. am 27. Dezember 1955 einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten Fr. wegen Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Beleidigung, Körperverletzung. „Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und sich der Beschuldigte inzwischen wieder in seinen Wohnort begeben hat, besteht Verdunklungsgefahr und Fluchtverdacht“, hieß es im Antrag des Staatsanwalts. Daraufhin erließ das Kreisgericht in H. am gleichen Tage Haftbefehl, der u. a. lautete: „Es besteht Fluchtverdacht, weil das Verbrechen, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit einer Freiheitsentziehung von mehr als 2 Jahren bedroht ist“. Der Beschuldigte wurde verhaftet und endlich am 13. Januar 1956 zum erstmalig verantwortlich vernommen. Erst nach Abschluß aller Ermittlungen wurde er am 7. Februar 1956 aus der Untersuchungshaft entlassen. Schließlich verurteilte ihn das Kreisgericht in H. wegen Beleidigung in zwei Fällen zu sechs Wochen Gefängnis und 150,— DM Geldstrafe, wobei die Freiheitsentziehung durch die Untersuchungshaft als abgegolten angesehen wurde.

Wie sich aus dem Akteninhalt ergibt, standen dem Kreisstaatsanwalt wie dem Kreisgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls nur Berichte der VP über die Vorfälle am 23. Dezember 1955 zur Verfügung. Protokolle über Vernehmungen der Zeugen und des Beschuldigten wurden erst zwei Wochen später angefertigt. Die Strafsache illustriert deutlich den Fehler, daß am Anfang der Ermittlungen die Verhaftung des Beschuldigten stand. Wären die in diesem Fall sehr leicht erreichbaren Tatsachen, insbesondere über die Person des Beschuldigten und sein Vorleben (2. Vorsitzender der LPG in T., Kreis Sch.; Vorsitzender der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft in seiner LPG; Vater von vier Kindern; hatte am 17. Juni 1953 den Kuhstall der LPG in T. gegen Provo-

kateufe verteidigt, bis er der Übermacht weichen mußte; Aktivist; Eltern bis 1953 Neubauern, dann Mitglieder der LPG in Gr.; Brüder in angesehenen Funktionen) schon vor der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls ermittelt worden, dann hätte unter Berücksichtigung dieser Tatsachen niemand daran gedacht, Fluchtverdacht anzunehmen und eine Verhaftung zu erwägen.

V

Neben der Regelung der Verhaftung nach §§ 141 ff. StPO besteht noch die Einrichtung der vorläufigen Festnahme nach §§ 152 ff. StPO. Das Gesetz sagt zwar, daß (abgesehen von der Ergreifung oder Verfolgung auf frischer Tat) bei der vorläufigen Festnahme durch den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane die Voraussetzungen des § 141 (bzw. des § 151) StPO vorliegen müssen, es bestimmt aber nicht ausdrücklich, in welchen Fällen die Verhaftung nach §§ 141 ff. StPO und in welchen Fällen die vorläufige Festnahme nach §§ 152 ff. StPO durchgeführt werden soll. Jedoch läßt schon die Systematik der StPO, in der zuerst die Bestimmungen über die Verhaftung und danach erst die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme folgen, darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Verhaftung gegenüber der vorläufigen Festnahme bevorzugt angewandt sehen will. Deutlicher werden die Fälle der Verhaftung von denen

Auischisstaatsanwälte!

Wir bitten um die Übersendung von Einsprüchen nach §13 St AG, damit wir diese, ebenso wie die Urteile, veröffentlichen können.

Die Redaktion

der vorläufigen Festnahme abgegrenzt, wenn man als Bedingung zur vorläufigen Festnahme „Gefahr im Verzuge“ hinzusetzt. Wenn Gefahr besteht, daß der Beschuldigte, der ein schweres Verbrechen begangen zu haben dringend verdächtig ist, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entzieht, dann muß nach §§ 152 ff. StPO verfahren werden. Nehmen wir an, in einem volkseigenen Betrieb seien wichtige Dokumente gestohlen worden. Die Ermittlungen ergeben, daß eine bestimmte Person als Täter in Frage kommt. Es besteht die Besorgnis, daß der Täter sich nicht mehr in Sicherheit wiegt, seine Entdeckung fürchtet und deshalb fliehen wird. In diesem Fall darf nicht erst wertvolle Zeit verstreichen, um den Haftbefehl zu beantragen und seinen Erlaß abzuwarten, sondern hier wird vorläufig festgenommen und sodann der Haftbefehl erwirkt. In einem anderen Fall wird beispielsweise auf Grund einer Anzeige der Beschuldigte schon lange beobachtet. Steinchen auf Sternchen wird im Ermittlungsverfahren zusammengetragen. Endlich sind so viele Tatsachen gesammelt worden, daß sich aus ihnen dringende Verdachtsgründe ergeben und daß Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr hinzutreten, sobald der Beschuldigte von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren erfährt. Hier wird nach §§ 141 ff. StPO auf Grund der gesammelten Tatsachen der Haftbefehl beantragt, erlassen und sodann der Beschuldigte verhaftet. Zusammenfassend ist zu sagen: Auch die vorläufige Festnahme nach § 152 Abs. 2 StPO hat ihre Berechtigung, aber nicht als Regel, sondern als Ausnahme. Staatsanwalt und Untersuchungsorgane müssen von ihr Gebrauch machen, allerdings nur, wenn Gefahr im Verzuge ist,

Im Interesse der strengsten Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit sind möglichst festumrissene Vorstellungen von dringenden Verdachtsgründen, Fluchtverdacht und Verdunklungsgefahr, sowie ein zweckmäßigeres Vorgehen im Ermittlungsverfahren unentbehrlich. Ob die dargelegten Gedanken zu diesem Ziele führen können, darüber eine Diskussion anzuregen, war meine Absicht.

Druckfehlerberichtigung

Wir bitten zu berichtigen:

1. NJ 1956 S. 335, linke Spalte, 11. Zelle von unten: „§ 1024 ZPO“ in „§ 1042 ZPO“.
2. NJ 1956 S. 336, linke Spalte, 2. Zeile von unten: „außergerichtlich“ in „außergerichtliche“.
3. NJ 1956 S. 379, rechte Spalte, 2. Abs., 5. Zeile von unten: „i 619 ZPO“ in „§ 690 ZPO“.